

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD.....	130
Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015.....	131
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD.....	131
Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation.....	131
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes.....	136
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden	137

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung.....	137
---	-----

Ordnungen

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	138
---	-----

Bekanntmachungen

Herbsttagung 2016 der Landessynode.....	140
Mitglieder der Landessynode.....	140

Stellenausschreibungen

Personalmeldungen

Berichtigungen

Arbeitsrechtliche Kommission.....	148
-----------------------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Vom 23. April 2016

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 23. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a (Zu § 91) Ärztliche Gutachten

Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen können auch durch Fachärztinnen und Fachärzte erfolgen.“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 (Zu § 105) Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet (§ 14 VWGG).“

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a (Zu § 106) Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Zahlung nicht bereit oder mit dem Einbehalt von Dienst- oder Versorgungsbezügen nicht einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden,

wenn der Kostenfestsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Pfarrerin oder den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch den Einbehalt des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Der Evangelische Oberkirchenrat führt die einbehaltenen Beträge, wenn eine andere kirchliche Körperschaft forderungsberechtigt ist, an diese ab.

(6) Für den Vollzug des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD) vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 295), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10 Anwendung weiterer Vorschriften

§§ 24a und 25a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sind entsprechend anwendbar.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung zum
Kirchengesetz zur Änderung der
Grundordnung der Evangelischen
Kirche in Deutschland vom
11. November 2015**

Vom 22. April 2016

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung**

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 wird zugestimmt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. April 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Besoldungs- und
Versorgungsgesetz der EKD**

Vom 22. April 2016

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz
der EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Einstufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nach Absatz 1 Nr. 5 in die Besoldungsgruppe B3 erfolgt nach zwei Jahren.“

2. § 1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Pfarrerinnen und Pfarrer wird nach § 28 BBesG als zusätzliche Erfahrungszeit die Zeit des Lehrvikariats mit zwei Jahren berücksichtigt.“

3. § 20 Abs. 4 entfällt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. April 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz zur Einführung der
Kirchlichen Lebensordnung über die
Konfirmation**

Vom 22. April 2016

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Konfirmation eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung »Die Konfirmation« vom 17. Oktober 1989 (GVBl. 1990 S. 1) und die Leitlinien für Konfirmation vom 6. März 1990 (GVBl. S. 77), sowie alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, 22. April 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Lebensordnung Konfirmation

I. Wahrnehmung der Situation

1. Geschichte und gegenwärtige Bedeutung: Die evangelische Kirche konfirmiert Jugendliche, weil sie den christlichen Glauben weitergeben will. Sie erfüllt damit die Verpflichtung, die sie mit der Taufe von Kindern übernimmt: Diese auch als Jugendliche zu begleiten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den Inhalten des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen und die Konsequenzen für die Gestaltung ihres Lebens zu entdecken.

Seit der Reformation feiern evangelische Kirchen die Konfirmation. Der Kindertaufe wird ein nachgeholler Taufunterricht über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zur Seite gestellt. Eine Konfirmationshandlung, zu der das Ja zum christlichen Glauben durch ein öffentliches Glaubensbekenntnis und die Einsegnung mit Handauflegung gehören, schließt die Konfirmandenzeit ab.

Mit der Konfirmation war traditionell die Zulassung zum Heiligen Abendmahl verbunden: Mit der Konfirmation begann das Leben als erwachsener Christ. In vielen Kirchen befähigt die Konfirmation bis heute zur Übernahme des Patenamtes. Im Unterschied zur Firmung durch den Bischof in der römisch-katholischen Kirche wird der Akt der Konfirmation in den evangelischen Kirchen nicht als Sakrament, sondern als Segenshandlung verstanden.

Mit der Einführung der Konfirmation durch Martin Bucer (1539) wurde in der Zeit der Reformation ein Kompromiss zwischen Gegnern und Befürwortern der Kindertaufe gefunden. Im 18. und 19. Jahrhundert (Aufklärung und Pietismus) setzte sich die Konfirmation flächendeckend in den evangelischen Landeskirchen und im öffentlichen Bewusstsein durch.

Heute gehören Konfirmation und Konfirmandenzeit nach wie vor selbstverständlich zu einer evangelischen Biographie. In Deutschland wird jedes Jahr ein stabiler Anteil von einem Drittel aller 14-Jährigen konfirmiert. In der Evangelischen Landeskirche in Baden melden sich jedes Jahr fast alle der 13 Jahre zuvor getauften und zudem viele ungetaufte Jugendliche zur Konfirmandenzeit an. Die Konfirmandenarbeit hat (weit über Deutschland hinaus) gesellschaftliche Bedeutung als größte nonformale Bildungsveranstaltung und als Teil der Jugendkultur. Sie hat eine ebenso große kirchliche Bedeutung als stabilste evangelische Kasualie und als Anker kirchlicher Arbeit mit Jugendlichen. In den letzten Jahren ist die Konfirmandenarbeit dadurch auch ein Kristallisationspunkt ehrenamtlicher Mitarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen ("Konfi-Teamer") geworden. Hier zeigt sich exemplarisch, dass die Verknüpfung von Konfirmandenarbeit mit der Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Aufgabe der Gemeinde ist.

Große empirische Studien der letzten Jahre zeigen die Wertschätzung, die Jugendliche und Eltern der Konfirmation entgegenbringen, ebenso wie die grundlegende Bedeutung für die Bindung an die Kirche, die eine gute Konfirmandenzeit erreichen kann. Die Konfirmandenzeit und die Konfirmation sind für das spätere Verhältnis der Konfirmierten zur Kirche prägend. Die Konfirmandenzeit ist daher ein zentraler Teil des bildenden Handelns der Kirche (konfirmierendes Handeln der Gemeinde).

2. Herausforderungen und Chancen für die heutige Konfirmandenarbeit ergeben sich an mehreren Stellen.

In der Konfirmandenzeit erschließt sich den Jugendlichen die Bedeutung des christlichen Glaubens und der Überlieferungen der Kirche für ihr Leben. In der

Konfirmandenzeit erwerben sie die Kompetenz, die christliche Botschaft mit dem eigenen Leben zu verknüpfen. Darum zielt die Konfirmandenzeit hin auf eine aktive Teilnahme und Mitgestaltung an christlicher und gemeindlicher Glaubenspraxis.

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden geschieht inklusiv und geht auf die Vielfalt der Jugendlichen ein. Sie bietet Jugendlichen aller Schularten und Milieus gemeinsam die Chance an, sich dem christlichen Glauben zu öffnen. Sie braucht dafür angemessene Arbeitsformen.

Die Konfirmation genießt bei den Jugendlichen selbst und bei ihren Eltern hohe Wertschätzung. Die Familie ist im Lebensalter der Konfirmandinnen und Konfirmanden ein sehr wichtiger Lebensrahmen. Die Konfirmandenzeit bietet die Gelegenheit, Eltern aktiv an der religiösen Bildung ihrer Kinder teilhaben zu lassen. Sie werden sich dadurch neu ihrer Bindung zur Kirche bewusst oder können, wenn diese Bindung nicht besteht, die Relevanz religiöser Bildung und die Bedeutung der Kirche dafür erfahren.

Bei Eltern und Jugendlichen ist das Bewusstsein dafür wach, dass sich im Jugendalter ein Ablösungsprozess vollzieht. Oft ist die Konfirmandenzeit ein erster Höhepunkt dieses Prozesses und die Konfirmation eine Handlung, die diese Ablösung für Jugendliche und Eltern gleichermaßen eindrücklich darstellt. Dass sich in der Konfirmation das Motiv der Mündigkeit nicht nur auf den Glauben, sondern auf das ganze Lebensgefühl der Jugendlichen bezieht, macht sie lebensgeschichtlich bedeutsam und verankert sie in der Generation der 13- und 14-Jährigen.

Angesichts der zunehmenden Säkularisierung und religiösen Differenzierung der Gesellschaft leistet die Konfirmandenzeit einen wichtigen Beitrag zur Bildung evangelischer Identität und zur Beheimatung in der evangelischen Kirche. Sie trägt dazu bei, dass Jugendliche angesichts der Vielfalt und des Nebeneinanders von Religionen und Weltanschauungen dialog- und auskunftsfähig sind, ihren evangelischen Glauben im Alltag leben und ihn öffentlich vertreten.

II. Biblisch-theologische Orientierung

1. Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage im Auftrag Jesu Christi: "Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Mt 28, 18-20)."

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind Kirche und Teil der Gemeinde vor Ort. Sie erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein. Sie reflektieren und leben ihren eigenen Glauben an Jesus Christus in der Gemeinde und darüber hinaus.

2. In der Konfirmandenzeit begleiten die für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen die Jugendlichen und ermöglichen ihnen, in Zeugnis und persönlicher Beziehung zu erfahren, was es bedeutet, als

Christ zu leben. Dazu gehören die Erfahrungen von Mündigkeit, Gemeinschaft und Segen. Die Konfirmation nimmt diese Erfahrungen auf und verdichtet sie.

3. In der Konfirmandenzeit begegnen die Konfirmandinnen und Konfirmanden intensiv der biblischen Botschaft. Sie erproben, welche Bedeutung sie für ihr Leben haben kann. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden finden Ausdrucksformen für ihren Glauben. So machen sie exemplarisch Erfahrungen, was es heißt, mündiger Christ zu sein.

4. In der Konfirmandenzeit erleben die Konfirmandinnen und Konfirmanden sich als Gemeinde, als Gemeinschaft Verschiedener, die durch die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche verbunden sind. Sie erfahren exemplarisch, dass sie in dieser Kirche Gestaltungsmöglichkeiten haben und für diese Kirche Verantwortung tragen. Die Gemeinden werden durch die Konfirmandinnen und Konfirmanden herausgefordert, die Bedürfnisse und Erwartungen junger Menschen ernst zu nehmen. Die Konfirmandenzeit ermöglicht den Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Beheimatung in der Kirche.

5. Die Konfirmandenzeit ist für Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Zeit gesteigerter Aufmerksamkeit für Gott. In der Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft und in der Gemeinschaft der Kirche werden Zuspruch und Anspruch Gottes auf das Leben der Konfirmandinnen und Konfirmanden deutlich. In der Konfirmation mit der Einsegnung werden die Taufzusage Gottes, das Taufversprechen und der Taufsegen vergegenwärtigt und bekräftigt. Für die Kirche ist die Konfirmandenzeit eine Chance, die Taufbotschaft neu auszurichten und Gottes Gnade, Liebe und Gemeinschaft erfahrbar zu machen (2. Kor 13,13).

III. Regelungen für die Praxis

Artikel 1

Die Konfirmandenarbeit der Pfarrgemeinde

(1) Trägerin der Konfirmandenarbeit ist vorrangig die Pfarrgemeinde oder ein Verbund von Pfarrgemeinden. Die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit vor Ort tragen Pfarrfrauen und Pfarrer bzw. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zusammen mit dem Ältestenkreis.

(2) Die Verantwortlichen gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Konfirmandenarbeit stattfindet, die der Lebensordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden entspricht.

(3) Konfirmandenarbeit wird in der Regel von einem Team aus Hauptamtlichen (im allgemeinen Pfarrfrauen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone) und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen oder Erwachsenen ("Konfi-Teamer") durchgeführt.

(4) Der Ältestenkreis ist über die Statistik, den Jahresplan, die Organisationsform und die Inhalte der Konfirmandenarbeit informiert und entscheidet nach

Beratung mit den Mitarbeitenden über den Konfirmationstermin, über die Zurückstellung von der Konfirmation und über die Zusammenarbeit mit anderen Pfarrgemeinden in der Konfirmandenarbeit (regionale Konfirmandenarbeit).

(5) Der Ältestenkreis sorgt dafür, dass geeignete Räume zur Verfügung stehen, plant die Sach- und Maßnahmenkosten der Konfirmandenarbeit im Haushalt ein, betraut geeignete Mitarbeitende mit der Konfirmandenarbeit und unterstützt deren Fortbildung.

(6) Der Ältestenkreis trägt die Verantwortung dafür, dass die Konfirmandenarbeit in ein Gemeindekonzept eingebettet ist, das im gottesdienstlichen und sonstigen Leben der Gemeinde die Perspektive von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern ausreichend berücksichtigt.

Artikel 2

Einladung und Anmeldung

(1) Die Pfarrgemeinde lädt öffentlich und persönlich alle getauften und nicht getauften Jugendlichen aus evangelischen Haushalten (Familien mit mindestens einem evangelischen Familienmitglied) der entsprechenden Altersstufe zur Konfirmandenzeit ein. Jugendliche aus evangelischen Haushalten, die sich nicht zur Konfirmandenzeit anmelden, werden soweit möglich durch persönliche Ansprache erneut und besonders eingeladen. Die Einladung zur Konfirmation gilt auch für Jugendliche aus nicht evangelischen Haushalten, insbesondere solche, welche durch die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht ein Interesse an der Kirche bekunden. Der evangelische Religionsunterricht der 7. Klasse soll als Gelegenheit genutzt werden, die Schülerinnen und Schüler zur Konfirmandenzeit einzuladen.

(2) Die Konfirmandenzeit findet in der Regel in der Altersstufe der 8. Klasse statt.

(3) Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Pfarrgemeinde angemeldet, in der sie wohnen. Soll die Anmeldung in einer anderen Gemeinde erfolgen, holt diese beim zuständigen Pfarramt einen Abmelde-schein (Dimissoriale) ein. Bei regional ausgerichteter Konfirmandenarbeit treffen die beteiligten Pfarrgemeinden unter sich entsprechende Regelungen.

(4) Bei der Anmeldung informiert die Pfarrgemeinde die Jugendlichen und ihre Eltern über Organisationsform, Inhalte, Ziele und Termine der Konfirmandenzeit.

(5) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen den evangelischen Religionsunterricht besuchen, da das Bildungshandeln der Kirche in Gemeinde und Schule einander ergänzt. Ist das nicht der Fall, findet ein klärendes Gespräch statt. Die Schuldekanin oder der Schuldekan ist darüber zu informieren.

Artikel 3

Jahresplan und Organisationsform

- (1) Die Konfirmandenarbeit kann in verschiedenen Organisationsformen (wöchentliche Treffen, regelmäßige Treffen längerer Dauer, Blockveranstaltungen, Konfi-Tage, KonfiCamp) oder als Mischung derselben gestaltet werden. Dabei sollen auch handlungs- und erlebnisorientierte Angebote (Praktika, Konfi-Fahrten, Seminare, soziale Projekte, Konfi-Tage oder Konfi-Großveranstaltungen) gemacht werden. Eine regionale Kooperation von Pfarrgemeinden ist möglich.
- (2) Durch die Schulbesuchsverordnung ist der Mittwochnachmittag für die Konfirmandenarbeit freigehalten. Dieses Zeitfenster soll für die Konfirmandenarbeit intensiv und kreativ genutzt werden.
- (3) Einzelne Treffen oder Einheiten dauern in der Regel mindestens 90 Minuten.
- (4) Die Veranstaltungen der Konfirmandenzeit umfassen in der Summe mindestens 60 Zeitstunden und finden in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten hinweg statt.
- (5) Organisationsformen, Inhalte, Gottesdienste und Termine der Konfirmandenzeit bilden sich in einem Jahresplan ab.

Artikel 4

Gruppe

- (1) Die Größe einer arbeitsfähigen Konfi-Gruppe liegt in der Regel bei mindestens 12 Jugendlichen. Ist die Gruppe kleiner, suchen die Verantwortlichen in Abstimmung mit dem Ältestenkreis regionale Kooperationen.
- (2) Die Unterschiedlichkeit der Jugendlichen in einer Konfi-Gruppe ist im Blick auf Organisation und Methoden zu berücksichtigen. Im Sinne der Inklusion sollen alle Konfirmandinnen und Konfirmanden den ihnen angemessenen Weg religiöser Bildung und Beheimatung in Konfi-Gruppe und Gemeinde gehen können.

Artikel 5

Inhalte

- (1) Die Verantwortung für die Inhalte der Konfirmandenzeit liegt bei der Pfarrgemeinde.
- (2) In der Konfirmandenzeit werden der christliche Glaube und seine Traditionen elementar erschlossen. Die Grundthemen (Jesus Christus, Dekalog, Credo) und Grundvollzüge (Gemeinde/Gemeinschaft, Gottesdienst, Gebet/Vaterunser, Diakonie, Konfirmation) des christlichen Glaubens sowie die Sakramente (Abendmahl, Taufe) sind in den Jahresplan aufzunehmen. Dabei sollen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden Texte der Bibel und der kirchlichen Tradition in geeigneter Auswahl aneignen.
- (3) Die Formen, in denen der christliche Glaube und seine Traditionen erschlossen werden, orientieren sich an der Lebenswelt der Jugendlichen. Durch den Bezug

auf ethische und lebensweltliche Fragen wird deutlich, was Bibel und kirchliche Überlieferung für das Leben der Jugendlichen bedeuten.

Artikel 6

Taufe

- (1) Konfirmandenarbeit knüpft an die Taufe an oder lädt zur Taufe ein.
- (2) Für nicht getaufte Jugendliche kann die Taufe im Verlauf der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst ihren Platz finden.
- (3) Mit der Anmeldung zur Konfirmandenzeit begeben sich nicht getaufte Jugendliche auf den Weg zur Taufe. Die Konfirmandenzeit ist für sie Taufvorbereitung. Die Bereitschaft, sich taufen zu lassen, wird vorausgesetzt. Darauf sind nicht getaufte Jugendliche hinzuweisen. Falls ein Jugendlicher sich im Laufe der Konfirmandenzeit gegen eine Taufe entscheidet, aber weiter an der Konfirmandenzeit teilnehmen will, wird ihr oder ihm dies ermöglicht.

Artikel 7

Abendmahl

- (1) "Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus" (LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 1).
- (2) In den Gemeinden der evangelischen Landeskirche in Baden werden bereits Kinder nach einer entsprechenden Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen (vgl. LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 2). Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung öffentlich ausgesprochen. Das Abendmahl wird in Verantwortung der Unterrichtenden (nach entsprechender Einführung) mit Konfirmandinnen und Konfirmanden schon vor der Konfirmation gefeiert (vgl. LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 3).

Artikel 8

Gottesdienste

- (1) Jugendliche werden in der Konfirmandenzeit in eine christliche Lebens- und Frömmigkeitspraxis hinein genommen. Zu dieser Praxis gehören die Feier von Gottesdiensten und Andachten in vielen Formen, und auch von Taufe und Abendmahl. Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Eltern werden deshalb zu den Gottesdiensten in der Gemeinde eingeladen. Diese Gottesdienste werden atmosphärisch und thematisch so gestaltet, dass die Eingeladenen spüren, dass sie willkommen sind, angesprochen werden und mit Freude an der Feier teilnehmen können. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auch Gelegenheit haben, besondere Jugendgottesdienste zu besuchen.
- (2) Von Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitete und mitgestaltete Gottesdienste (z. B. Einführungsgottesdienst, Taufgottesdienste oder Gottesdienste, die aus thematischen Einheiten entwickelt werden) gehören deswegen selbstverständlich zur

Konfirmandenzeit. In diesen Gottesdiensten stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten aus ihrer Beschäftigung mit dem christlichen Glauben und der biblischen Botschaft vor und übernehmen gottesdienstliche Verantwortung. Die Beteiligung von Konfirmandinnen und Konfirmanden an Gottesdiensten orientiert sich an ihren Fähigkeiten und Gaben.

(3) Besondere Bedeutung hat der selbständig gestaltete Gottesdienst der Konfirmandinnen und Konfirmanden vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit. Er entfaltet als Teil des Konfirmationsgeschehens das Motiv der Mündigkeit in besonderer Weise. Dieser Gottesdienst gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, ihre im Laufe der Konfirmandenzeit erworbenen Kompetenzen zur Gestaltung eines besonderen Gottesdienstes einzusetzen.

Artikel 9

Abschluss der Konfirmandenzeit und Konfirmation

(1) Die Sonntage Jubilate, Kantate und Rogate sind die bevorzugten Konfirmationstermine in der Landeskirche. Der Ältestenkreis kann aber auch andere Sonntage, wie z.B. die Sonntage Misericordias Domini oder Exaudi, als Konfirmationstage bestimmen.

(2) Der Konfirmationsgottesdienst wird als festlicher Gottesdienst der Gemeinde für die Jugendlichen und ihre Familien gefeiert. In der Konfirmation bekräftigen die Jugendlichen ihre Taufe und bekennen sich damit zum Glauben und zu einem Leben als Christ in dieser Welt. Sie empfangen unter Handauflegung den Segen Gottes.

(3) Für ihren Lebensweg wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Bibelwort (Konfirmationspruch) zugesprochen.

(4) Über die Konfirmation wird den Konfirmierten eine Urkunde mit dem Konfirmationspruch ausgestellt. Diese ist zu siegeln.

(5) Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

(6) Die Konfirmation setzt die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus (Artikel 10, Abs. 4, Satz 1 GO). Jugendliche, die an der Konfirmandenarbeit teilgenommen haben, sich jedoch nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt konfirmieren bzw. taufen lassen wollen, erhalten über ihre Teilnahme eine Bescheinigung. Diese kann auf Wunsch der Jugendlichen im Rahmen des Konfirmationsgottesdienstes überreicht werden.

(7) Die Konfirmation berechtigt zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung.

Artikel 10

Bedenken gegen die Konfirmation, Zurückstellung und Beschwerde

(1) Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann durch Beschluss des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn sie oder er den Veranstaltungen der Konfirmandenzeit wiederholt und ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder besondere Gründe einer Konfirmation zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen.

(2) Im Falle einer Zurückstellung wird der oder dem Betreffenden die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

(3) Vor einer Zurückstellung werden rechtzeitig Gespräche mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden, mit den Eltern und mit Mitgliedern des Ältestenkreises geführt, um eine für alle Beteiligten gute Lösung zu suchen.

(4) Die Eltern haben im Fall einer Zurückstellung die Möglichkeit, beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einzulegen. Dieser entscheidet endgültig. Eine Zurückstellung von der Konfirmation muss daher so rechtzeitig ausgesprochen werden, dass die Einschaltung des Bezirkskirchenrates zeitlich noch möglich ist.

Artikel 11

Kinder und Konfirmierte: Vor und nach der Konfirmandenzeit

(1) Jede Pfarrgemeinde trägt dafür Sorge, dass für Kinder und ihre Eltern die Möglichkeit besteht, alters- und situationsgerecht an Gottesdiensten, Abendmahl und anderen Veranstaltungen der Gemeinde teil zu nehmen.

(2) Eine besondere, auf die Konfirmandenzeit bezogene Ausprägung der Arbeit an Kindern und Eltern ist Konfi 3. Konfi 3 ist ein Angebot der evangelischen Kirche für Kinder der 3. Klasse und ihre Eltern. Mit Konfi 3 bietet die Kirche einen altersgemäßen Zugang zum Feiern des Abendmahls mit Kindern, eine besondere Gelegenheit, Kinder zu taufen und eine Möglichkeit für Kinder und Eltern, sich am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen. Durch Konfi 3 wird deutlich, dass das konfirmierende Handeln der Kirche eine länger dauernde Begleitung von Kindern ist.

(3) Die Konfirmandenzeit und die Konfirmation geben Anlass und Gelegenheit, Jugendliche auch für die Zeit nach ihrer Konfirmation zur Teilnahme und Mitarbeit am kirchlichen Leben einzuladen. Erfahrungen und Kompetenzen aus der Konfirmandenzeit können so weiter gepflegt und entwickelt werden. Jede Gemeinde sorgt dafür, dass konfirmierten Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilnahme an Angeboten der Kirche bekannt ist und offen steht. Neben Angeboten der Pfarrgemeinde sind hier auch Angebote der bezirklichen Kinder- und Jugendwerke zu berücksichtigen. Bereits während der Konfirmandenzeit wird zu Angeboten der Jugendarbeit einge-

laden. Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit werden so weit wie möglich personell verknüpft.

(4) Eine besondere, auf die Konfirmandenzeit bezogene Ausprägung der Mitarbeit von konfirmierten Jugendlichen ist die Arbeit als Konfi-Teamer. Aus der Mitarbeit von Konfi-Teamern erwächst die personelle Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Artikel 12

Konfirmation in besonderen Fällen

Ältere Jugendliche und Erwachsene, die als Kinder getauft wurden, aber nicht konfirmiert sind, können nach angemessener Vorbereitung konfirmiert werden.

Artikel 13

Konfirmationsjubiläen

(1) Gottesdienste zu Konfirmationsjubiläen (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) sind Anlass zu Dank und Erinnerung an Gottes Begleitung.

(2) Gottesdienste zum Konfirmationsjubiläum sollen in der Regel einmal im Jahr angeboten werden.

(3) Sie erinnern die Jubilarinnen und Jubilare an die eigene Konfirmation und entfalten exemplarisch die Konfirmationsmotive der Mündigkeit (etwa durch den Bezug auf die Lebenssituation und die Biografie der Feiernden), der Gemeinschaft (etwa durch die Feier des Heiligen Abendmahls) und des Segen (etwa durch die Erinnerung an die Taufe).

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Vom 23. April 2016

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Wiederberufung

(1) Im Jahr vor Ende der Amtszeit klärt die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit der im Amt befindlichen Person, ob diese für eine Wiederberufung zur Verfügung steht. Darauf berät die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit dem Bezirkskirchenrat darüber, ob ein Wahlvorschlag zur Wiederberufung vorgelegt werden soll und entscheidet danach, ob das Verfahren der Wiederberufung nach Absatz 2 eingeleitet wird. Soll das Verfahren der Wiederberufung

nicht durchgeführt werden, wird das reguläre Verfahren der Neubesetzung der Stelle durchgeführt, wobei die im Amt befindliche Person in den Wahlvorschlag aufgenommen werden kann.

(2) Ohne Ausschreibung der Dekansstelle wird das Benehmen mit dem Landeskirchenrat hergestellt. Die Beteiligung von Ältestenkreis und ggf. dem Patron erfolgt in schriftlicher Form. Für die Wahl sind § 5 Abs. 5 und 6 sowie § 6 Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Erhält die Person im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter abschließender Wahlgang durchgeführt.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben den in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben gehören insbesondere folgende zum Dienstauftrag der Schuldekaninnen und Schuldekane:

1. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung kirchlicher Lehrkräfte im Sinne des § 12 Religionsunterrichtsgesetz sowie die kirchliche Beauftragung staatlicher Lehrkräfte im Sinne des § 11 Religionsunterrichtsgesetz;
2. die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und der in der Konfirmandenarbeit ehrenamtlich und beruflich Tätigen;
3. die Förderung der Dienstgemeinschaft der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte untereinander und im Verhältnis zu den anderen an den Schulen tätigen Lehrkräften;
4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;
5. die Organisation des Religionsunterrichtes;
6. die Förderung der Kooperation zwischen Schule und Gemeinde;
7. die religionspädagogische Beratung, Unterstützung und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Zusammenarbeit mit der Fachberatung für evangelische Kindertageseinrichtungen;
8. die Förderung und Vernetzung von Bildungsangeboten im Kirchenbezirk;
9. die Vertretung des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontakts zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen ihres Aufgabebereiches.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Wiederberufung

§ 6a gilt entsprechend; der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wird angehört. § 17 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Erhält die Person im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter abschließender Wahlgang durchgeführt.“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vermögensverwaltung und die
Haushaltswirtschaft in der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 22. April 2016

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des KVHG**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:
„§ 17 Verpflichtungssicherungsrücklage“
2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts - (EZVK) ist eine der Verpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Innenverhältnis der EZVK-Gewährträger angemessene Rücklage anzusammeln. Die Höhe der Rücklage hat in pauschalierter Form insbesondere folgende strukturelle Risikomerkmale, bezogen auf den gesondert geführten Bestand der Evangelischen Landeskirche in Baden, zu berücksichtigen:
 - a) Eine bestehende Deckungslücke zwischen den Verpflichtungen und dem angesammelten Kapital,
 - b) Ausfallrisiken der vorrangig verpflichteten Mitglieder.“
3. § 98 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse - Anstalt des öffentlichen Rechts - (EZVK) zu regeln.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit der Wirksamkeit des Kassenübergangs nach Artikel 2 § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) in Kraft.

Der Evangelische Oberkirchenrat erhält durch den Stiftungsrat der KZVK eine Mitteilung über den konkreten Zeitpunkt des Kassenübergangs.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. April 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Rechtsverordnungen

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Erhebung von Gebühren für
die Rechnungsprüfung**

Vom 11. Mai 2016

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 10 Abs. 2 RPG in synodaler Besetzung folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

**Änderung der Rechtsverordnung
über die Erhebung von Gebühren für die
Rechnungsprüfung**

Die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 17. November 2011 (GVBl. 2012 S. 8), wird wie folgt geändert:

§ 1a erhält folgende Fassung:

**„§ 1a
Gebührenbefreiung**

Das Rechnungsprüfungsamt erhebt ab dem Kalenderjahr 2011 für die Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse bis einschließlich des Rechnungsjahres 2020 der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne von § 1 KStiftG keine Gebühren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Mai 2016

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Ordnungen

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 22. April 2016

Die Landessynode hat folgende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landessynode – GeschOLS) vom 23. April 2005 (GVBl. S. 77), in der Fassung der Änderungen vom 11. April 2014 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der Verweis auf Artikel 64 Abs. 2 Grundordnung durch den Verweis auf Artikel 65 Abs. 1 Grundordnung ersetzt.
2. In der Abschnittsüberschrift I. wird das Wort „Amtsdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
3. In § 1 werden die Abs. 1 und 2 wie folgt gefasst:
„(1) Die Amtszeit der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrer ersten Tagung (Artikel 67 Abs. 1 GO).
(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Landessynode zusammentritt (Artikel 105 Abs. 2 GO). Das Synodalpräsidium der amtierenden Landessynode bereitet die erste Tagung der neu gewählten Synode vor und leitet diese bis zur Wahl des neuen Präsidiums (Artikel 67 Abs. 1 GO).“
4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Kann die Landessynode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuss für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat

Ermittlungen veranlassen kann und die Prüfung unverzüglich zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht ist die gewählte Person vollberechtigtes Mitglied der Landessynode. Wird die Vollmacht für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft in der Landessynode.“

5. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein (Artikel 71 Abs. 1 GO).“
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats (Artikel 82 Abs. 3 GO); Artikel 105 GO bleibt unberührt.“
7. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die ständigen Ausschüsse legen die Ergebnisse ihrer Beratungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor.“
8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Wahrnehmung der nach dem Kirchlichen Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.“
9. In § 15 Abs. 3 wird der Verweis auf § 16 Abs. 3 Satz 3 durch den Verweis auf § 16 Abs. 3 Satz 4 ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Liste der Wortmeldungen“ ersetzt.
11. In § 16 wird Abs. 6 wie folgt gefasst:
„(6) Mehrere Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in einer gemeinsamen Sitzung beraten. Beschlussfassungen über Haupt- und Änderungsanträge im Sinn von § 29 Abs. 2 erfolgen nach Ausschüssen getrennt.“
12. In § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Landessynode durch ihre Vorsitzenden einberufen werden.“
13. In § 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) § 22 Abs. 2 ist für Ausschusssitzungen entsprechend anzuwenden.“
14. In der Überschrift von § 17 wird das Wort „Eingänge“ gestrichen.
15. In § 17 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:
„2 a. Eingaben der Pfarrvertretung im Rahmen von § 5 Abs. 1 Satz 3 Pfarrvertretungsgesetz. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.“

16. In § 17 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a eingefügt:
„7 a. Schriftliche Anträge der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode.“
17. In § 18 Abs. 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. zurückweisen, wenn der Eingang nach Form und Inhalt ungeeignet ist, nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft oder wenn er eine von der amtierenden Landessynode oder in den letzten drei Jahren bereits entschiedene oder erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden; oder“
18. In § 18 Abs. 4 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Der Ältestenrat entscheidet sodann nach Absatz 2 über die Zulassung der Eingänge selbst, weist sie zur Vorprüfung direkt einem Ausschuss zu oder legt sie spätestens zur übernächsten Tagung der Landessynode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter.“
19. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Eingänge gemäß Absatz 1 werden allen Synodalen zur Verfügung gestellt. Sie sind den Synodalen spätestens 14 Tage vor der Tagung zuzusenden. Im Ausnahmefall kann die Präsidentin bzw. der Präsident Abweichungen von dieser Frist zulassen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses.“
20. In § 19 Abs. 4 werden die Worte „übergeht die Eingänge“ gestrichen.
21. Die Abschnittsüberschrift VIII. wird wie folgt gefasst:
„VIII. Anfrage, Fragestunde“.
22. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Plenarsitzungen berechtigt und verpflichtet. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingenden Anlass verhindert ist, hat davon umgehend der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Plenarsitzung bekannt.“
23. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Anwesenheit der Synodalen wird bei Plenarsitzungen für jeden Sitzungstag durch eigenhändige Eintragung in eine Liste im Sitzungssaal bekundet.“
24. § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 14) oder sachkundige Personen können durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Plenarsitzung beratend zugelassen werden.“
25. In § 22 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Absätze 1, 2, 5 und 7 gelten für Studien- und Schwerpunkttage der Landessynode entsprechend.“
26. In § 23 Abs. 5 wird das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Liste der Wortmeldungen“ ersetzt.
27. In § 24 Abs. 3 wird das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Liste der Wortmeldungen“ ersetzt.
28. § 25 Abs. 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:
„(4) Äußerungen eines Mitglieds der Landessynode, welche von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednerinnen und Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.
(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Landessynode entscheidet ohne Beratung darüber, ob die Maßregel gerechtfertigt war.
(6) Unterbricht die Präsidentin bzw. der Präsident die Sitzung, weil es nicht gelungen ist, die Ordnung wieder herzustellen, wird die Sitzung nach einer Stunde fortgesetzt.“
29. In § 29 wird Abs. 1 wie folgt gefasst:
„(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die Budgetierungskreise des Haushaltsbuchs sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn auf das abweichende Verfahren hingewiesen wurde und kein Mitglied der Landessynode widerspricht. Es findet nur eine Schlussabstimmung im Ganzen statt, die auch die Überschrift mit umfasst.“
30. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:
„§ 29 a
(1) Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Verkündung eines Gesetzes im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden sind formlos zu berichtigen.
(2) Liegen die Druckfehler oder offensichtlichen Unrichtigkeiten eines Gesetzes schon in der von der Landessynode beschlossenen Gesetzesvorlage vor, so ist zur formlosen Berichtigung die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode einzuholen.
(3) Die Berichtigungen nach Abs. 1 und 2 sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt zu machen.“
31. In § 31 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet wird durch ein deutliches Zeichen abgestimmt.“

32. In § 34 Abs. 3 wird das Wort „Kanzlei“ durch „Geschäftsstelle der Landessynode“ ersetzt.
33. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „Einzelfalle“ durch das Wort „Einzelfall“ ersetzt.
34. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt Artikel 68 Abs. 2 GO. Die Vorlage zur Änderung wird vom Ältestenrat eingebracht. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zur Vorbereitung der Vorlage eine Arbeitsgruppe einsetzen.“
35. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Mitglied der Landessynode oder des Evangelischen Oberkirchenrats widerspricht.“
36. § 37 Abs. 4 entfällt.

§ 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode wird ermächtigt, die geänderte Fassung zu veröffentlichen.

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. April 2016

Der Präsident der Landessynode

Axel Wermke

Bekanntmachungen

Herbsttagung 2016 der Landessynode

OKR 08.06.2015

AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 16. bis 20. Oktober 2016 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 5. September 2016 ab.

Mitglieder der Landessynode

OKR 17.05.2016

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, sind neue Mitglieder der Landessynode:

- Herr Dr. Jochen Beurer, Wiesloch (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)
- Herr Christian Noeske, Ketsch (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)
- Frau Christiane Quincke, Pforzheim (gewähltes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

Vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Landesbischof wurde berufen:

- Frau Prof. Dr. Hiltrud Loeken, Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Allensbach

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Allensbach kann ab 1. November 2016 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Urlaubsort Allensbach liegt idyllisch am Gnadensee, einem Teil des Bodensees, in 10 Kilometer Entfernung von der Universitätsstadt Konstanz. Zusammen mit den Teilorten zählt Allensbach ca. 7.000 Einwohner, davon etwa 1.500 evangelische Gemeindeglieder.

Im Ort findet ein sehr reges Vereinsleben statt. Über die Region hinaus ist Allensbach neben dem Institut für Demoskopie und die Kliniken Schmieder durch sein großes Kulturangebot bekannt und zieht durch sanften Tourismus im Sommer viele Gäste an.

Allensbach verfügt über insgesamt vier Kindergärten und zwei Grundschulen. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in Konstanz und dem nahegelegenen Radolfzell und sind sowohl mit dem ÖPNV als auch mit dem Fahrrad sehr gut zu erreichen.

Zur politischen Gemeinde bestehen gute und unkomplizierte Verbindungen. Das Miteinander mit der katholischen Kirchengemeinde und deren circa 3.000 Gemeindegliedern gestaltet sich ebenfalls sehr gut und freundschaftlich.

In den 1950er Jahren gab es in Allensbach nur wenige evangelische Gemeindeglieder in einer traditionell katholischen Gegend. Seither ist die Gemeinde durch Zuzug stark angewachsen, angezogen durch die Universität, das Institut für Demoskopie, die Kliniken Schmieder sowie von Firmen in Konstanz, Radolfzell und Singen.

Die Gnadenkirche wurde 1954 mit wunderbarem Blick über die Gemeinde und den See auf dem Höhenberg erbaut. 1997 wurde sie unter Beibehalten des ursprünglichen Turmes neu gebaut. Durch zusätzliche Räume und eine Küche kann sie nun auch als Gemeindezentrum genutzt werden, wo die meisten Veranstaltungen stattfinden. Es finden hier sowohl vom eigenen Kreis „Kunst&Kultur“ veranstaltete Konzerte als auch - Dank dem Konzept der offenen Kirche - von der politischen Gemeinde veranstaltete Jazzkonzerte statt.

Das zugehörige Pfarrhaus wurde ebenfalls komplett renoviert und energetisch saniert. Im UG des am Hang gelegenen Gebäudes befindet sich ein Gemeinderaum, darüber das Pfarrbüro. Im OG und DG bietet eine große, moderne und helle Pfarrwohnung ausreichend Platz für eine Familie mit Kindern.

In Allensbach erwartet Sie eine lebendige, weltoffene Gemeinde, die zudem finanziell gut aufgestellt ist. Kennzeichnend ist der hohe Stellenwert von Musik (zwei Chöre, Posaunenchor und Band). Viele Gruppen und Kreise für Jung bis Alt beleben unsere Gemeinde. Dies geschieht vor allem mit Hilfe von etwa 60 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir können uns über einen sehr guten Gottesdienstbesuch freuen und bieten zusätzlich unter der Woche in der neurologischen Klinik Schmieder eine Abendandacht für Menschen aus Allensbach und Patientinnen und Patienten der Klinik an.

Die Arbeit in der Gemeinde wird besonders durch den Förderverein, den Diakoniefonds und nicht zuletzt

durch unsere beiden Pfarramtssekretärinnen unterstützt und sehr erleichtert. Die pfarramtliche Tätigkeit ist mit 3,5 Wochenarbeitsstunden und das allgemeine Gemeindefmanagement mit 7,5 Wochenarbeitsstunden abgedeckt. Für eine partnerschaftliche Leitung der Gemeinde steht Ihnen der sechs Personen umfassende Kirchengemeinderat zur Seite.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit integrativen Fähigkeiten, um besonders junge Menschen und Familien in unsere Gemeinde einzuladen, in der alle Generationen aktiv sind.

Aufgeschlossenheit und Kontaktfreudigkeit wird bei den Menschen unserer Gemeinde sehr willkommen geheißen und moderne Gottesdienste sowie eine gehaltvolle Verkündigung des Evangeliums sind sehr erwünscht. Ihr Mut und Ihre Reformbeweglichkeit werden bei der Bewältigung der Herausforderungen moderner Gemeindefarbeit tatkräftig unterstützt.

Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie auch unter www.ev-kirche-allensbach.de.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne

Renate Gundelsweiler,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Markelfinger Straße 1, 78476 Allensbach-Kaltbrunn,
Telefon 07533 4144, und

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon 07531 909561.

Lahr-Hugsweier und Lahr-Langenwinkel (Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Lahr-Hugsweier und Lahr-Langenwinkel kann ab 1. Februar 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber zum 1. Dezember 2016 in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Hugsweier ist wie Langenwinkel ein Stadtteil der Großen Kreisstadt Lahr und liegt nordwestlich der Kernstadt verkehrsgünstig in der Rheinebene. Das Dorf ist traditionell evangelisch geprägt. Im Jahr 2014 wurde das 1.100-jährige Bestehen gefeiert. Die Grundschule liegt im ein Kilometer entfernten Stadtteil Lahr-Dinglingen. Alle weiterführenden Schulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten befinden sich etwa vier Kilometer entfernt in der Kernstadt von Lahr. In Lahr gibt es vielfältige kulturelle Angebote.

Zur Kirchengemeinde Hugsweier gehören 820 Gemeindeglieder, von denen circa 20% Spätaussiedler sind. Mitten im Ort steht die 200 Jahre alte spätbarocke Kirche. Diese wurde 1999 aufwändig außen und innen renoviert. In unmittelbarer Nachbarschaft steht das vielseitig genutzte Gemeindehaus mit einem großen Raumangebot für verschiedene Aktivitäten. Mit großem Engagement an Eigenleistungen wurde das Gemeindehaus innen energetisch saniert und erneuert.

Die Kirchengemeinde Hugsweier ist Trägerin eines zweigruppigen Kindergartens für 50 Kinder und einer Kleinkindbetreuung für zehn Kinder. Der Kindergarten befindet sich in einem 50 Jahre alten städtischen Gebäude, in dem sich außerdem eine Kinderbibliothek und ein ehemaliger Schulraum befinden, der für öffentliche Veranstaltungen genutzt wird.

Langenwinkel ist ebenfalls ein westlicher Stadtteil von Lahr. Er liegt circa 7 Kilometer südlich von Hugsweier. Der Stadtteil wurde in den Jahren 1970/71 aufgrund der Erweiterung des Militärflugplatzes komplett umgesiedelt und hat nach dem Abzug des kanadischen Militärs aus Lahr viele Neubürger. Eine Grundschule ist vorhanden.

Zur Kirchengemeinde Langenwinkel gehören circa 1.000 Gemeindeglieder, von denen etwa 50% Spätaussiedler sind. Das Gemeindezentrum, das auch den Kirchenraum umfasst, wurde im Zuge der Umsiedlung des Stadtteils neu erbaut. Es steht direkt neben dem erweiterten Kindergarten, der im Eigentum der Stadt ist und von der evangelischen Kirchengemeinde betrieben wird. Er umfasst drei Regelgruppen und eine Kleinkindgruppe.

In Hugsweier steht das geräumige, innen komplett renovierte Pfarrhaus. Neben Kirche und Gemeindehaus liegt es zentral im Ort in einem großen Gemeindegarten. Im Obergeschoss befindet sich eine 4-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad. Im Erdgeschoss sind ein weiterer Wohnraum sowie das Pfarramt, bestehend aus dem Dienstzimmer, dem Sekretariat mit angrenzendem Archiv und einem Besprechungsraum.

Die Pfarramtssekretärin arbeitet für beide Kirchengemeinden mit insgesamt acht Wochenarbeitsstunden.

In beiden Gemeinden ist der Gottesdienst die Mitte des Gemeindelebens.

In der Kirchengemeinde Hugsweier bestehen folgende Gruppen:

- Kirchenchor,
- Posaunenchor,
- Flötengruppe,
- Frauenkreis,
- Jugendkreis und
- Kindergottesdienst-Team.

Außerdem gibt es eine Gymnastikgruppe für Seniorinnen und eine Kleinkinderspielgruppe.

In der Kirchengemeinde Langenwinkel bestehen folgende Gruppen:

- Posaunenchor,
- Frauenkreis
- und die Jungchar.

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchengemeinderäten ist harmonisch.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarpfarreien in Lahr soll künftig intensiviert werden. Es besteht die Absicht, mit den Pfarrkolleginnen und -kollegen und der Gemeinmediakonin eine Dienstgruppe zu bilden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei

Dekan Rainer Becker,
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de,
Telefon 07821 22054,

Walter Sexauer,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats Hugsweier,
Telefon 07821 4717, und

Gerd Deusch, Vorsitzender des
Kirchengemeinderats Langenwinkel,
Telefon 07821 42366 bzw. Mobil 0171 9525876,
E-Mail: deusch-gartengestaltung@t-online.de.

Reihen / Adersbach und Hasselbach (Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Reihen, Adersbach und Hasselbach kann ab 1. März 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber zum Jahresende in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Reihen, Adersbach und Hasselbach sind Ortsteile der Großen Kreisstadt Sinsheim im Kraichgau, das vor allem bekannt ist durch sein Auto- und Technikmuseum, die Thermen & Badewelt sowie die TSG 1899 Hoffenheim. Sinsheim ist ein Mittelzentrum in der Metropolregion Rhein-Neckar mit sehr guter Autobahnanbindung, guten öffentlichen Verkehrsmitteln sowie sehr guten Verbindungen nach Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe. Es hat ein hervorragendes Schulangebot.

Die Pfarrstelle hat ihren Dienstsitz in Reihen. Reihen hat ca. 950, Adersbach ca. 310 und Hasselbach ca. 140 Kirchengemeindeglieder.

Das vor einigen Jahren renovierte Reihener Pfarrhaus mit acht Zimmern, Küche und Bad hat einen kleinen Pfarrhof mit Garten und Garage und liegt nahe der evangelischen und katholischen Kirche. Im 2013/14 außen renovierten Haus befindet sich mit separatem Eingang der Gemeindesaal mit Küche sowie das Pfarrbüro, in dem die Pfarramtssekretärin (6 Wochenarbeitsstunden) tätig ist. Die Kirche wurde in den Jahren 2014/15 innen fast komplett renoviert.

In Reihen hat der Kirchengemeinderat derzeit fünf Kirchenälteste, in Adersbach vier und in Hasselbach ebenfalls vier. Für alle drei Kirchen gibt es je einen Kirchendiener.

Die Gottesdienstpläne für alle drei Gemeinden werden in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenältesten erarbeitet. Gottesdienste finden einschließlich von Samstagabend-Gottesdiensten wöchentlich wechselnd in allen drei Gemeinden statt. Dazu gibt es andere Gottesdienstformen wie „Mittendrin-“ oder „Auftanken-“Gottesdienste, die in Teams vorbereitet

und durchgeführt werden. Die Gemeinden besuchen sich gegenseitig in den Gottesdiensten. Die drei aufgeschlossenen Ältestenkreise sind bereit, auch ein neues Gottesdienstkonzept zu erarbeiten.

In Reihlen und Hasselbach wird zurzeit wöchentlich die Jungschar durchgeführt. In Adersbach gibt es einen regen Kindergottesdienst, in Reihlen einmal monatlich einen Kindergottesdienst-Event mit gemeinsamem Frühstück im Gemeindesaal.

Alle drei Gemeinden haben zurzeit „eigene“ Konfirmanden; Adersbach und Hasselbach haben gemeinsam Konfirmandenunterricht. Bestimmte Veranstaltungen wie Konfi-Vormittage und Dorfrallye werden für alle Konfirmanden gemeinsam durchgeführt.

In allen drei Gemeinden gibt es Frauenkreise; in Reihlen außerdem einen Hauskreis. Seniorennachmittage werden in allen drei Gemeinden durchgeführt, auch mit gegenseitigem Besuch. Außerdem ist in Reihlen der Kirchenchor tätig.

Der Gemeindebrief erscheint in Reihlen dreimal jährlich; in Adersbach und Hasselbach gemeinsam ebenfalls dreimal jährlich das „Kärchebleddl“. In Zukunft kann ein gemeinsamer Gemeindebrief erarbeitet werden.

Die drei Ältestenkreise sind sehr aktiv und bereit, in der Gemeindefarbeit auch neue Wege zu gehen. Sie tagen regelmäßig gemeinsam. Es gibt sehr gute ökumenische Kontakte zur römisch-katholischen Kirche in Reihlen und zur mennonitischen Gemeinde in Hasselbach. Die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde ist ebenfalls sehr gut.

Die Kirchengemeinderäte von Reihlen, Adersbach und Hasselbach wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -

- mit Freude an der lebendigen Verkündigung des Evangeliums und lebensnaher Seelsorge;
- mit der Bereitschaft, auf die Menschen in ihren Gemeinden zuzugehen und ihnen offen zu begegnen;
- mit Teamfähigkeit und Freude an drei weltoffenen Gemeinden im ländlichen Raum.

Wenn Sie in diesem Umfeld gerne die Entwicklung unserer Kirchengemeinden gestalten wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Reihlen, Adersbach und Hasselbach ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Andreas Fürst zu Leiningen, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Bei Fragen geben Ihnen gerne weitere Auskünfte:

Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 92490,
E-Mail: hans.scheffel@kbz.ekiba.de;

Dieter Uhler, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderats in Reihlen,
Telefon 07261 12640;

Petra Frey, Kirchenälteste in Adersbach,
Telefon 07261 16308;

Regina Rebel, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats in Hasselbach,
Telefon 07268 395.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

9. August 2016

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Konstanz, Pfarrstelle I der Petrus- und Paulusgemeinde (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle I der Petrus- und Paulusgemeinde in Konstanz kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine Pfarrstelle im Religionsunterricht wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2016 enthalten.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.petrus-und-paulus-gemeinde-konstanz.de.

Auskünfte erteilen:

Kirchenälteste Bettina Mohr, Telefon 07531 3616265
(ab 20.00 Uhr), E-Mail: be.mohr@web.de;

Pfarrerin Christine Holtzhausen,
Telefon 07531 59390,
E-Mail: Christine.Holtzhausen@kbz.ekiba.de,

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon 07531 909561,
E-Mail: Hiltrud.Schneider-Cimbal@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. Juli 2016

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen **Erstmalige Ausschreibungen**

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Kirchenbezirk Emmendingen mit dem Schwerpunkt Seelsorge am Bruder-Klaus-Krankenhaus in Elzach ist mit einem halben Deputat ab sofort zu besetzen.

Die BDH Klinik Elzach (www.bdh-klinik-elzach.de) ist eine Klinik für neurologische Intensivmedizin und Rehabilitation. Sie ist größter Einzelstandort für neurologische Frührehabilitation in Baden-Württemberg. Die Klinik verfügt über eine Anzahl von derzeit 225 Betten, inklusive Palliativbehandlung. Der Einzugsbereich der Klinik umfasst hauptsächlich den Süden Baden-Württembergs, vereinzelt auch das ganze Bundesgebiet.

Das Rehabilitationsangebot bezieht sich auf alle neurologischen Krankheitsbilder aller Schweregrade ab dem jungen Erwachsenenalter sowie geriatrische Rehabilitation und Kopfschmerztherapie. Behandelt werden Patienten mit allen Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems, die eine stationäre Rehabilitation benötigen. Häufig sind darunter Folgen von Schlaganfällen und Hirnblutungen, von Unfällen mit Kopfverletzung oder Sauerstoffmangelschäden des Gehirns nach Wiederbelebung.

Patienten der neurologischen Frührehabilitation (Phase B), z.B. im Wachkoma, mit schwersten Wahrnehmungsbeeinträchtigungen und/oder ausgeprägten Paresen/Plegien weisen komplexe Beeinträchtigungsmuster im kognitiven, emotionalen, sensorischen, kommunikativen und motorischen Bereich auf.

In der geriatrischen Abteilung des Hauses finden Menschen mit allen Alterskrankheiten Aufnahme; die BDH-Klinik betreibt die für den Landkreis Emmendingen im Rahmen des Geriatriekonzept des Landes Baden-Württemberg vorgesehenen 30 Betten der geriatrischen Rehabilitation. Schwerkranken Menschen haben trotz intensiver medizinischer Interventionen und rehabilitativer Bemühungen in einigen Fällen keine positive Rehabilitationsprognose. Die BDH Klinik hat ein entsprechendes Konzept für eine palliative Behandlung und Versorgung ausgearbeitet und will gewährleisten, dass schwerkranke Menschen in aller Würde auch in diesem Krankenhaus sterben können.

In der BDH Klinik Elzach gibt es ein ökumenisches Seelsorgeteam, zu dem die evangelische Seelsorgerin/der evangelische Seelsorger gehört. Die Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen ist partnerschaftlich und offen.

Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen im Seelsorgeteam statt.

Mit der Klinik ist verabredet, dass ein Büro zur Verfügung gestellt wird.

Das Seelsorgeteam bietet wöchentlich Gottesdienste in der Kapelle der Klinik an. Diese Kapelle ist Ort für

Patienten, Angehörige und für Mitarbeitende. Außerdem gibt es gottesdienstliche Angebote entsprechend den kirchlichen Festen.

Der Seelsorge in der Klinik stellt sich die Aufgabe, vorrangig Patientinnen / Patienten und Angehörigen zur Seite zu stehen, aber auch Ansprechpartnerin für Mitarbeitende zu sein. In der Begleitung der Patientinnen / Patienten und deren Angehörigen kooperiert sie mit den in der Pflege Tätigen, den Ärzten sowie anderen Berufsgruppen (Krankengymnastik, Ergotherapie, Schlucktherapie, Psychologen und Sozialdienst / Pflegeüberleitung). Die Verweildauer der Patienten / Patientinnen ist entsprechend der Krankheitsbilder drei Wochen bis über ein Jahr.

Seit fünfzehn Jahren gibt es einen ehrenamtlichen Besuchsdienstkreis an der BDH Klinik. Neben der Begleitung und Unterstützung der Patienten im Rahmen von Besuchen, Spaziergängen, Einkäufen etc., ist der Besuchskreis auch im Bringedienst zu den Gottesdiensten tätig.

Die fachliche Begleitung der ehrenamtlich Tätigen wird von der Seelsorge und dem Kliniksozialdienst koordiniert. Regelmäßige Treffen dienen dem informellen Austausch und der Vermittlung von relevanten Themen aus dem Klinikalltag.

Das ökumenische Seelsorgeteam beteiligt sich außerdem im Rahmen der innerbetrieblichen Fortbildung an Seminaren. Es wirkt am berufsethischen Unterricht in Alten- und Krankenpflegeschulen der Klinik mit.

Zu dem Dienstauftrag gehört eine wöchentliche Präsenzzeit im Bruder-Klaus-Krankenhaus in Waldkirch.

Eine pastoralpsychologische Fortbildung im Bereich der Seelsorge bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen, wird vorausgesetzt. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld wird erwartet.

Nähere Informationen bei

Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner in Elzach,
Telefon 07682 8281;

bei der Leiterin des ZfS,
Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
0721 9175-353;

bei Dekan Rüdiger Schulze, Emmendingen,
Telefon 07641 9185-40

oder beim Landeskirchlichen Beauftragter für den gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Einsatz,
Werner Volkert 0721 9175-205,
E-Mail: Werner.Volkert@ekiba.de.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Dienstgruppe der Gemeinde an der Christuskirche mit dem Schwerpunkt Konfirmandenarbeit in der Pfarrgemeinde und im Stadtkirchenbezirk Pforzheim kann ab dem 1.9.2016 mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

Die Evangelische Kirche in Pforzheim hat ein neues Konzept für den Einsatz von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone beschlossen. Dieses beinhaltet, dass Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone als Mitglieder einer parochialen Dienstgruppe einen klar definierten Schwerpunkt gestalten. Dies geschieht sowohl innerhalb der Parochie als auch auf bezirklicher Ebene.

Bei der hier ausgeschriebenen Stelle geht es um den Schwerpunkt „Konfirmandenarbeit“, der sowohl gemeindlich als auch innerhalb des Stadtkirchenbezirks gestaltet werden soll.

Die Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen ist neben dem Religionsunterricht an den Schulen eine der zentralen Schlüsselstellen, wo Kirche mit Jugendlichen in einen intensiven Kontakt kommt. Attraktive, milieusensible und erlebnisorientierte Konfirmandenarbeit vermittelt eine attraktive Kirche und ermöglicht den Jugendlichen, einen altersgemäßen Zugang zu den Fragen und Themen des Glaubens zu bekommen. Darum räumen wir diesem Arbeitsfeld einen sehr hohen Stellenwert ein. Da dafür diese Stelle neu geschaffen wird, ist das Arbeitsfeld noch auszugestalten. Wichtig ist uns die enge Kooperation und Vernetzung mit den anderen Arbeitsfeldern, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Konkret könnte das folgendermaßen aussehen:

In der Gemeinde an der Christuskirche in Pforzheim:

- Leitung der Konfirmandenarbeit
- Gottesdienste mit Konfirmanden
- qualifizierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Freizeitmaßnahmen und Projekte

im Stadtkirchenbezirk:

- Leitung und Durchführung von Freizeiten (zentrales Konfi-Camp „konfi2go“)
- Projekte (z.B. Konficup, Flüchtlingsarbeit, Konfi-Samstage in Regionen etc.)
- qualifizierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Außerdem:

- Religionsunterricht (Regeldeputat von 6 Wochenstunden)

Darüber hinaus wünschen wir uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon,

der/die Visionen von zeitgemäßer und milieusensibler Konfirmandenarbeit entwickelt und umsetzt,

der/die sich in die parochialen und bezirklichen Teamstrukturen aktiv und teamfähig einbringt und diese weiterentwickelt,

der/die gemeinsam mit Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie Konfirmierten das Evangelium von Jesus Christus entdecken und Glauben gestalten möchte,

der/die eine Vernetzung und Kooperation mit den verschiedenen bezirklichen Schwerpunkten im Bereich „Kinder und Jugend“ voranbringt (insbesondere mit der florierenden Jugendkirche „mylight“),

der/die kommunikative Kompetenz sowie Kreativität mitbringt,

der/die selbständig, teamorientiert und zielgerichtet arbeitet,

und der/die Freude an der Entwicklung und dem Aufbau dieses Arbeitsfeldes hat.

Zum gemeindlichen Einsatzort:

Die Gemeinde an der Christuskirche hat ca. 3800 Gemeindeglieder. Seit 1. Mai 2015 ist die Pfarrstelle neu besetzt. Zum Team gehören außerdem Sekretärin, Hausmeister und Kirchendienerin sowie eine hauptamtliche Kirchenmusikerin (gemeinsam mit der benachbarten Matthäusgemeinde)

Die Gemeinde an der Christuskirche umfasst das Stadtquartier westlich der Innenstadt, den alten Stadtteil Brötzingen und das Neubaugebiet Maihalden.

Mit dem „Lukaszentrum“ unterhält das Diakonische Werk im Gemeindegebiet eine offene und professionell geführte Einrichtung für Familien, Kinder und Jugendliche. Mit dieser Einrichtung ist eine gedeihliche Zusammenarbeit gegeben und noch ausbaufähig. Außerdem gibt es in der Gemeinde zwei Tageseinrichtungen für Kinder.

In der Stadtbezirksstruktur bildet die Gemeinde zusammen mit der Matthäusgemeinde die Region West. Die Kooperation soll noch ausgebaut werden und die Fusion beider Gemeinden wird zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt angestrebt.

Zum bezirklichen Einsatzort:

Pforzheim ist eine wachsende Großstadt zwischen Karlsruhe und Stuttgart am Rande des Nordschwarzwalds. Sie liegt sehr verkehrsgünstig und ist eine Stadt der kurzen Wege. Alle Schularten sind am Ort vertreten.

Pforzheim hat ein vielfältiges kulturelles Angebot. Auch sonst spielt die Vielfalt eine große Rolle in dieser Stadt mit einem hohen Migrations-Anteil.

Die Evangelische Kirche in Pforzheim mit ihren rund 40.000 Mitgliedern befindet sich in einem umfassenden Veränderungsprozess, der viele Möglichkeiten zur Mitgestaltung bietet. Ein Ziel des Prozesses ist eine engere und parochieübergreifende Zusammenarbeit und Durchlässigkeit. Dem sollen auch die Schwerpunktsetzungen der eingesetzten Gemeindediakon / Gemeindediakoninnen dienen. In den Schwerpunkten, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestalten, wird es eine bezirkliche

Vernetzung geben: die Stelleninhaber / Stelleninhaberinnen für die Bereiche „Jugendkirche“, „Konfirmandenarbeit“, „Familien und Kinder“ und „Schule und Kirche“ werden gemeinsam mit der Evangelischen Jugend Pforzheim (EJP) die Gemeinden in ihrer Arbeit unterstützen.

Dabei ist uns daran gelegen, mit dem Jugendlichen vor Ort „auf Augenhöhe“ zu agieren und mit ihnen zusammen ein kirchliches Zuhause zu gestalten, wo sie ihren Glauben an Jesus Christus entdecken und erleben können und wo sie aktiv sind mit ihren eigenen Ideen und individuellen Möglichkeiten. Das beinhaltet eine große Offenheit für verschiedene Konzepte von Konfirmandenarbeit und deren Vernetzung mit der kirchlichen Jugendarbeit, die bezirklich einen sehr hohen Stellenwert einnimmt.

Wir freuen uns auf ein gegenseitiges Kennenlernen!

Nähere Informationen bei:

Dekanin Christiane Quincke, Telefon 07231 3787100,
E-Mail: christiane.quincke@kbz.ekiba.de;

Dekaninstellvertreter und Bezirksjugendpfarrer
Dr. Jens Adam, Telefon 07231 71277,
E-Mail: jens.adam@evkibue.de;

Landeskirchlicher Beauftragter
für den gemeindepädagogischen und
gemeindediakonischen Einsatz,
Werner Volkert, Telefon 0721 9175-205,
E-Mail: Werner.Volkert@ekiba.de;

Gemeindepfarrer Thomas Müller
Telefon 07231 441490,
E-Mail: pfarramt@ev-christusgemeinde-pf.de.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Dienstgruppe der Sonnenhof-Sonnenberggemeinde mit dem Schwerpunkt Jugendkirche „mylight“ im Stadtkirchenbezirk Pforzheim kann ab sofort mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

Die Evangelische Kirche in Pforzheim hat ein neues Konzept für den Einsatz von Gemeindediakon / Gemeindediakoninnen beschlossen. Dieses beinhaltet, dass Gemeindediakon / Gemeindediakoninnen als Mitglieder einer parochialen Dienstgruppe einen klar definierten Schwerpunkt gestalten. Dies geschieht sowohl innerhalb der Parochie als auch auf bezirklicher Ebene.

Bei der hier ausgeschriebenen Stelle geht es um den Schwerpunkt „Jugendkirche mylight“, der sowohl gemeindlich als auch bezirklich gestaltet werden soll.

Zur Jugendkirche mylight

mylight wurde im Jahr 2010 mit der Vision ins Leben gerufen, dass die Jugendkirche neue Impulse für die Jugendarbeit in ganz Pforzheim setzt. Die Jugendkirchenarbeit wurde bisher von einem Trägerkreis verantwortet, der sich u.a. aus gewählten Jugendlichen, Vertretern der Trägergemeinden und Vertretern der evangelischen Jugend Pforzheim (EJP) zusammensetzt.

mylight – Jugendkirche Pforzheim will auch zukünftig ein Zuhause für Jugendliche sein, wo sie ihren Glauben an Jesus Christus entdecken und erleben können und wo sie aktiv sind mit ihren eigenen Ideen und individuellen Möglichkeiten. Dabei ist es uns wichtig, nicht nur Angebote für Jugendliche zu machen, sondern Jugendkirche gemeinsam mit Jugendlichen zu entwickeln.

Die Region Südwest

Im Dekanat Pforzheim entstehen in den nächsten Jahren größere Pfarrgemeinden. Aus den bisherigen Gemeinden Büchenbronn, Dillweißenstein und Sonnenhof wird eine Gemeinde gebildet mit zwei Pfarrstellen und 1,5 Gemeindediakonenstellen. Die hier ausgeschriebene Stelle deckt den Arbeitsbereich Jugendkirche ab.

Highlights bei mylight sind bisher:

- Trainee ... Glaubenskurs, Persönlichkeitstraining und JuLeiCa-Schulung für Jugendliche. Erfolgreiche Brücke zwischen Konfi und Mitarbeit,
- mychurch, der Gottesdienst von und mit Jugendlichen,
- Regionale Konfiarbeit, mit einem neuen, innovativen Workshop-Modell,
- Konfi2go, das gemeinsame Konficamp mit ca. 250 Konfis und einem motivierten Team,
- Rock the Church, jährliches Event für Jugendliche in der Kirche.

Aufgaben sehen wir darin:

- Beziehungen mit Jugendlichen leben,
- Begleitung und Förderung von Jugendlichen,
- Leitung von (Konfi-)Workshops,
- Mitgestaltung von Jugendgottesdiensten und Begleitung von Gottesdienstteams,
- Beteiligung bei Freizeiten,
- Organisation von Events, wie z.B. Rock the Church,
- Kooperation mit den Gemeinden des Kirchenbezirks und der Evang. Jugend Pforzheim,
- Mitarbeit an der Konzeption und Weiterentwicklung der Jugendkirche zusammen mit Jugendlichen und dem Trägerkreis.

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter (m/w), der

- seinen persönlichen Glauben begeistert lebt und Jugendliche auf dem Weg des Glaubens begleiten will,
- einen persönlichen Zugang zur Lebenswelt Jugendlicher hat, ihre Sprache spricht und ihre Probleme versteht,
- sieht, „was gerade dran ist“ und Spaß daran hat, mit uns gemeinsam Jugendkirche immer wieder neu zu denken und zu gestalten,
- Mitarbeiter begeistern und motivieren kann,

- über organisatorisches Geschick verfügt,
 - gerne im Team arbeitet,
- und mit uns die Vision teilt, dass Gott hier etwas mit den Jugendlichen vorhat und es sich deshalb lohnt, sich hier mit ganzem Herzen zu engagieren.

Wir bieten unsererseits:

- ein Konzept, das es in den vergangenen Jahren ermöglicht hat, dass Jugendliche, bei verschiedenen Veranstaltungen und Workshops aktiv waren, weil die in der Jugendarbeit notwendigen Veränderungen einfach umsetzbar sind;
- ein engagiertes Team von Mitarbeitenden (Jugendliche und Erwachsene), die gemeinsam innovative Wege gehen wollen;
- Freiräume, um eigene Ideen umzusetzen;
- einen engagierten Trägerkreis, der Freude daran hat, mylight mitzugestalten;
- ein nachhaltiges Finanzkonzept mit eigenem Budget für mylight;
- Entlastung im administrativen Bereich und bei der Gremienarbeit durch den Bez. Jugendreferenten;
- einen Kirchenbezirk, der die Jugendkirchenarbeit stark unterstützt und sehr gute Zusammenarbeit mit den hauptamtlich Mitarbeitenden und mit der Evang. Jugend Pforzheim.

Zum bezirklichen Einsatzort:

Pforzheim ist eine überschaubare Großstadt am Rande des Nordschwarzwalds. Sie liegt sehr verkehrsgünstig und ist eine Stadt der kurzen Wege. Alle Schularten sind am Ort vertreten.

Pforzheim hat ein vielfältiges kulturelles Angebot. Auch sonst spielt die Vielfalt eine große Rolle in dieser Stadt mit einem Migrations-Anteil von fast 50% der Bevölkerung.

Die Evangelische Kirche in Pforzheim mit ihren rund 40.000 Mitgliedern befindet sich in einem umfassenden Veränderungsprozess, der viele Möglichkeiten zur Mitgestaltung bietet. Ein Ziel des Prozesses ist eine engere und parochieübergreifende Zusammenarbeit und Durchlässigkeit. Dem sollen auch die Schwerpunktsetzungen der eingesetzten Gemeindevorstände und Gemeindevorstände dienen. In den Schwerpunkten, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestalten, wird es eine bezirkliche Vernetzung geben: die Stelleninhaber / Stelleninhaberinnen für die Bereiche „Jugendkirche“, „Konfirmandenarbeit“, „Familien und Kinder“ und „Schule und Kirche“ werden gemeinsam mit der Evangelischen Jugend Pforzheim (EJP) die Gemeinden in ihrer Arbeit unterstützen.

Wir freuen uns auf ein gegenseitiges Kennenlernen!

Nähere Informationen bei:

Dekanin Christiane Quincke,
Telefon 07231 3787100,
E-Mail: christiane.quincke@kbz.ekiba.de;

Dekaninstellvertreter und Bezirksjugendpfarrer
Dr. Jens Adam, Telefon 07231 71277,
E-Mail: jens.adam@evkibue.de;

Landeskirchlicher Beauftragter
für den gemeindepädagogischen und
gemeindevorständlichen Einsatz,
Werner Volkert, Telefon 0721 9175-205,
E-Mail: Werner.Volkert@ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger
Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige
Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h.
bis spätestens*

26. Juli 2016

*an das Personalreferat des Evangelischen Ober-
kirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für
gemeindepädagogischen und gemeindevorständlichen
Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden,
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175
- 205 zu richten.*

Personalnachrichten

Berichtigungen**Arbeitsrechtliche Kommission**

OKR 19.05.2016

AZ: 21/6

Die im GVBl. 6/2016 S. 93 veröffentlichte Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird in Ziffer I (Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger) b (Vertreterinnen und Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates) wie folgt berichtigt:

Woestmann, Sabine; Bereichsleiterin